

werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle sonstigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

§ 37

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 38

Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Redner, der die persönliche Bemerkung verursachte, ist auf Verlangen das Wort zu geben.

§ 39

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abschließend abgestimmt werden soll und zwar so, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll. Anträge sind unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Anträge gedruckt vorliegen.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsvorschläge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§ 40

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 15 Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche